Niederschrift

Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung** der Stadt Bornheim am Dienstag, **29.10.2019**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	74/2019
	Nicht-öffentliche Sitzung	**StEA Nr.**	**8/2019**

Anwesende

Vorsitzender

Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	

Mitglieder

Breuer, Paul	fraktionslos	
Brief, Rolf	UWG/Forum-Fraktion	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Geuer, Theo	CDU-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Juchem, Toni	CDU-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Peters, Anna	SPD-Fraktion	ab TOP 6
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Rick, Nico	FDP-Fraktion	
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	ab TOP 4 tw.
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Velten, Konrad	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	

stv. Mitglieder

Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab TOP 4
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	bis TOP 4 tw.
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	bis TOP 5

beratende Mitglieder

Will, Madeleine, Dr.	Seniorenbeirat

Verwaltungsvertreter

Erll, Andreas
Probierz, Maximilian
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion

Liebeskind, Annette Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	578/2019-7
5	6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Sechtem, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage	579/2019-7
6	Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss	581/2019-7
7	Zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Bereich des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel	582/2019-7
8	15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hemmerich; Einleitungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	592/2019-7
9	Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim	542/2019-6
10	Änderung der Stellplatzablösesatzung	512/2019-7
11	Antrag zum Ausbau des Leinpfades in Bornheim-Widdig unterhalb der Hochwasserschutzmauer	543/2019-9
12	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. klimaneutrale Wohngebiete für Bornheim	564/2019-12
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	618/2019-1
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wolfgang Schwarz eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-14.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**	

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	**Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss**	**578/2019-7**

Die CDU-Fraktion beantragt die Wohneinheiten auf ca. 200 Wohneinheiten, die UWG/Forum-Fraktion auf ca. 250 Wohneinheiten und AM Breuer auf 300 Wohneinheiten zu begrenzen.

Nach Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion, der mehrheitlich angenommen wurde, wurde über die anderen beiden Anträge nicht mehr abgestimmt.

Beschluss
Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem die Vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 einschließlich der geänderten textlichen Festsetzungen sowie der geänderten Begründung gemäß § 3(2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

3. die Wohneinheiten auf ca. 200 Wohneinheiten zu begrenzen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1 und 2:
- Einstimmig -

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 3:
16 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD)
07 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne, UWG, FDP, LINKE, Breuer)

5	**6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Sechtem, Ergebnis frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss zur Offenlage**	**579/2019-7**

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
2. den vorliegenden Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

6	**Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage, Satzungsbeschluss**	**581/2019-7**

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 28 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive der Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 28 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.
3. den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan He 28 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Anlagen.

- Einstimmig -

7	**Zweite Verlängerung der Veränderungssperre für einen Bereich des Bebauungsplanes He 35 in der Ortschaft Hersel**	**582/2019-7**

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat folgende Satzung zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim vom über die Zweite Verlängerung der Veränderungssperre in der Ortschaft Hersel (Teilbereich des Bebauungsplanes He 35)

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Hersel gemäß Satzung vom 07.11.2016, in Kraft getreten am 16.11.2016, wird um ein weiteres Jahr verlängert. Ausgenommen von der Verlängerung ist das Flurstück Gemarkung Hersel Flur 8 Nr. 123. Die Veränderungssperre tritt somit erst mit der Bekanntgabe des Bebauungsplanes - spätestens jedoch mit Ablauf des 15.11.2020 - außer Kraft.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich liegt zwischen Mertensgasse, Rheinstraße, Vorgebirgsstraße und Gartenstraße.
Auf die beiliegende Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen.

§ 3

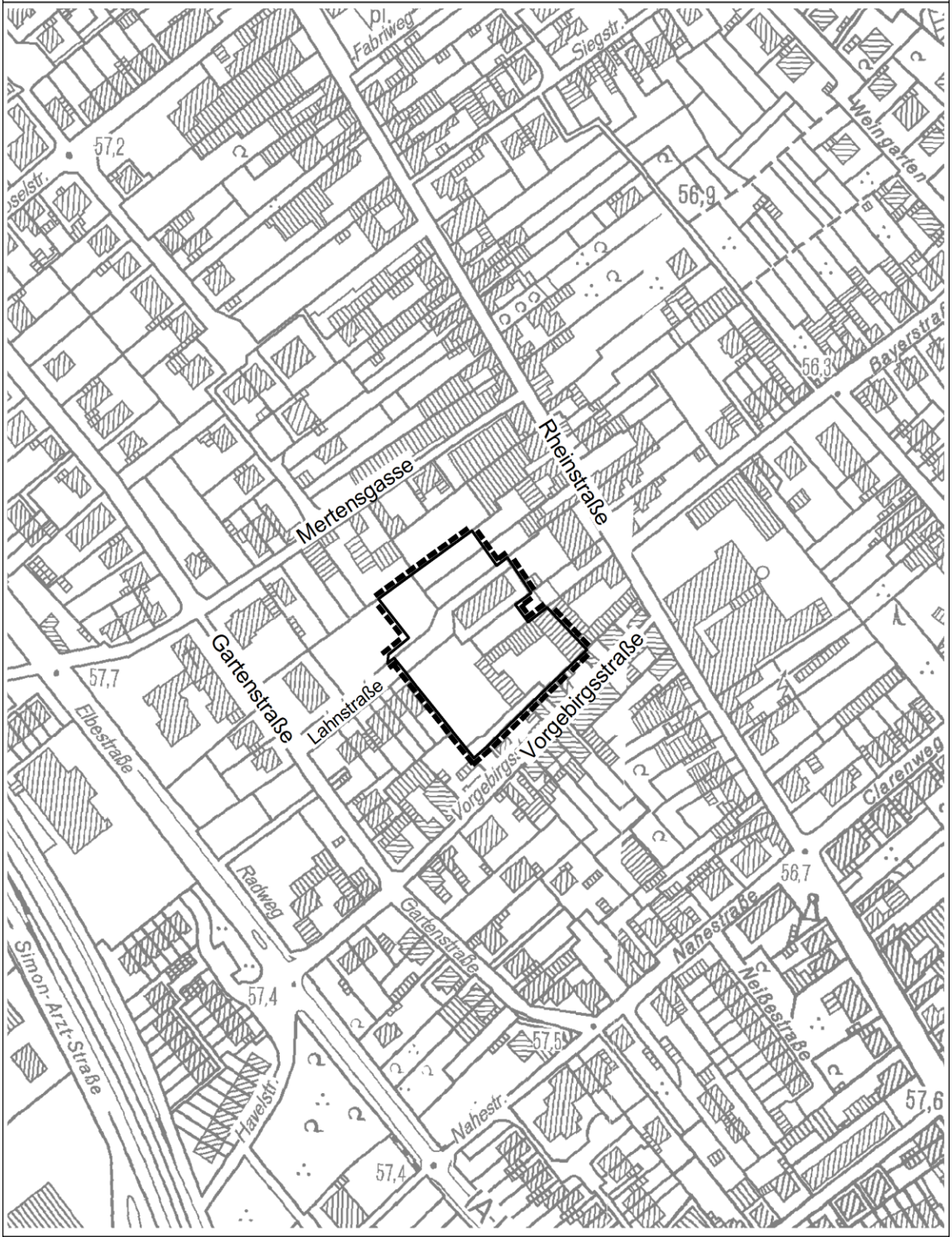
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtskarte zur Veränderungssperre

in der Ortschaft Hersel

(Teilbereich Bebauungsplan He 35)

30.08.2018



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2015

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

- Einstimmig -

8	15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Hemmerich; Einleitungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	592/2019-7

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Hemmerich, südlich des Kuckucksweges. Im Nordosten und im Nordwesten grenzt die bestehende Wohnbebauung an.

2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Planentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hemmerich und der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohner-versammlung durchzuführen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

9	Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim	542/2019-6

Der Antrag der CDU-Fraktion § 4 Abs. 5 wie folgt zu ergänzen,
In Straßen mit überwiegend geschlossener Bebauung und/oder vorgegebenen/historischen Straßenfluchten sind notwendige Stellplätze auch im rückwärtigen Grundstücksbereich zulässig,
wird einstimmig angenommen.

Die Anträge der SPD-Fraktion,

1. In Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung werden folgende Änderungen beantragt: In der Spalte 3 „Abminderungen bei gut vom schienengebundenen ÖPNV erschlossenen Grundstücke“ wird der Wert -10% durch **-25% ersetzt**.

2. In § 2, Abs. 5 der Stellplatzentwurfssatzung wird die Angabe 300 Meter durch **600 Meter** ersetzt.

3. Bei WE für Menschen mit Behinderung, ab Pflegegrad I (geringe Beeinträchtigung), **reduziert sich die Zahl der Stellplätze pro drei WE auf 1 Stellplatz.**

4. In § 3, Abs. 5 der Stellplatzentwurfssatzung wird statt: „…ist auf ganze Zahlen aufzurunden“, neu eingefügt: „…**wird kaufmännisch auf- / abgerundet.“**

werden mit einem Stimmenverhältnis von

zu Ziffer 1
09 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, LINKE)
13 Stimmen gegen den Antrag (CDU tw., UWG, FDP, Breuer)
01 Stimmenthaltung (CDU tw.)

zu Ziffer 2
09 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne, LINKE)
14 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP, Breuer)

zu Ziffer 3
06 Stimmen für den Antrag (SPD tw., LINKE)
16 Stimmen gegen den Antrag (CDU, B90/Grüne, UWG, FDP, Breuer)
01 Stimmenthaltung (SPD tw.)

zu Ziffer 4
08 Stimmen für den Antrag (SPD, B90/Grüne tw., LINKE)
13 Stimmen gegen den Antrag (CDU, UWG, FDP, Breuer)
02 Stimmenthaltungen (CDU tw., B90/Grüne tw.)

abgelehnt.

Beschluss:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende **Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim vom ….**

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 411) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bornheim.
Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug und Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Bei nicht wesentlichen Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen ist der durch die Änderung hervorgerufene Mehrbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder herzustellen.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,

2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,

3. einzeln leicht zugänglich sind und

4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
   Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Räumen innerhalb von baulichen Anlagen mit besonderen technischen Vorrichtungen aufgestellt werden

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen und als überdachte Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) § 48 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(5) Als gut vom ÖPNV erschlossene Grundstücke gelten solche, die in einem Umkreis von 300 m von Haltestellen des schienengebundenen Verkehrs liegen (s. Richtzahlen).

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine prüffähige Einzelfallberechnung vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Vorgabe der Bauaufsichtsbehörde entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind. Als zumutbare Entfernung gelten für Stellplätze im Regelfall maximal 200 m bis zum Vorhabengrundstück, für Fahrradabstellplätze 30 m.

Mindestens 10% der notwendigen Stellplätze und mindestens 20% Fahrradstellplätze sind mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Grundstückszufahrten für Wohngebäude sind auf das notwendige Maß von max. 8 m Breite zu beschränken. Hinweise und Empfehlungen zur Anlegung von Grundstückszufahrten sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen und bedürfen der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Zusätzliche Stellplätze oder Grundstückszufahrten dürfen nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers angelegt werden.

(4) Pro Wohneinheit muss mindestens 1 Stellplatz unabhängig voneinander angefahren werden können. Stellplätze für Besucher müssen ebenfalls unabhängig anfahrbar sein.

(5) In Wohngebieten mit ausschließlich vorhandenen rückwärtigen Ruhe- und Gartenbereichen dürfen keine Stellplätze im rückwärtigen Ruhebereich errichtet werden.
In Straßen mit überwiegend geschlossener Bebauung und/oder vorgegebenen/historischen Straßenfluchten können notwendige Stellplätze auch im rückwärtigen Grundstücksbereich zugelassen werden unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 4.

§ 5 Ablösung

1) Eine Ablösung von Stellplätzen ist entsprechend der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997 in der aktuellsten Fassung möglich.

(2) Über die Ablösung entscheidet die Stadt Bornheim. Die Verwendung der Geldbeträge ist in § 48 Abs. 4 der BauO NRW festgesetzt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 18 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

10	Änderung der Stellplatzablösesatzung	512/2019-7

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat folgende Satzung zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am auf Grund der §§ 48 Abs. 3 und 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV.NRW S. 411) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW. S.

193) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzablösesatzung – vom 21.03.1997 beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt erhebt von Bauherren, die ihren obliegenden Stellplatzverpflichtung aus der Stellplatzsatzung der Stadt Bornheim auf den Baugrundstücken oder in der näheren Umgebung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllen können, Geldbeträge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 48 Abs. 3 BauO NRW.
Diese Geldbeträge müssen entsprechend § 48 Abs. 4 der BauO NRW zweckgebunden verwendet werden. Durch die Zahlung von Geldbeträgen wird kein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz erworben.
Die maximal ablösbaren Stellplätze werden je Bauvorhaben auf 2 begrenzt.
Eine Ablösemöglichkeit ist nach Prüfung im gesamten Stadtgebiet möglich.

§ 2 Gebietszonen
nebst Anlagen 1 bis 6

entfällt

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten für Grunderwerb wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 12.000 € festgesetzt.

Abschnitt II

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

11	**Antrag zum Ausbau des Leinpfades in Bornheim-Widdig unterhalb der Hochwasserschutzmauer**	**543/2019-9**

Beschluss:
Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die im Sachverhalt dargestellten Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden durchzuführen und dem Ausschuss das Ergebnis mitzuteilen.

- Einstimmig -

12	**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2019 betr. klimaneutrale Wohngebiete für Bornheim**	**564/2019-12**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt Ziffer 2 um und ein Baugebiet als Modellprojekt auszuweisen, das noch nicht in der Offenlage ist und Ziffer 3 um oder energieautarke Gebiete zu erreichen zu ergänzen.

Beschluss:
Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen

Der Rat

1. beschließt, die Erstellung eines Klimakonzepts zur Umsetzung klimaneutraler und klimafolgenangepasster Bebauungspläne in die Erstellung des interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzeptes zu integrieren und beauftragt die Verwaltung, dies entsprechend in das Verfahren einzubringen, und ein Baugebiet, welches sich noch nicht in der Offenlage befindet, als Modellprojekt auszuweisen,
2. beschließt, im AK Städtebau und im Klimabeirat Ziele, Standards und Maßnahmen für klimaneutrale Baugebiete zu entwickeln,
3. beauftragt die Verwaltung, mit den Investoren in Neubaugebieten Gespräche mit dem Ziel zu führen, klimaneutrale oder energieautarke Baugebiete zu erreichen.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (Breuer)

13	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**618/2019-1**

Mündliche Mitteilungen
des Beigeordneten Herrn Schier betr. ÖPNV,
Bahnversorgung ist schlecht, hierzu wurde mit dem NVR Kontakt aufgenommen.
In allen Bereichen besteht derzeit eine Krisenlage.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage von AM Hanft betr. Sperrung der Strecke im nächsten Jahr
Wird es dazu eine abgestimmte Stellungnahme der Verwaltung und anderer betroffener Kommunen geben?
Antwort:
Ja, man steht bereits im Kontakt mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Keine.

14	**Anfragen mündlich**	

AM Prinz
1. Wie ist der aktuelle Sachstand Bürgerradweg Hersel/Widdig?

2. Wie ist der aktuelle Sachstand Höherlegung der Bahnsteige in Hersel, Uedorf, Widdig und Urfeld?

Antwort:
Nein. Es kann keine zeitliche Erwartungshaltung formuliert werden.

AM Wehrend
Kann in einer der nächsten Sitzungen ein aktueller Sachstand zum Radverkehrskonzept mitgeteilt werden?
Antwort:
Ja, dies ist für die nächste Sitzung vorgesehen.

AM Engels
1. Wie ist der aktuelle Sachstand alternierendes Parken Lindenstraße und Verlängerung Jennerstaße in Hemmerich?
Antwort:
Die Verkehrsbehörde bereitet das alternierende Parken vor. Gleichzeitig wird bei der Jennerstraße die Frage Verkehrsberuhigung mit in die Überlegungen einbezogen.

2. Ist der Verwaltung bekannt, dass dort ein nächtlicher Unfall passiert ist und eine Baumscheibe ausgerissen wurde?
Antwort:
Ja, der Unfall ist der Verwaltung bekannt.

AM Prinz betr. Neubaugebiet in Hersel, Zuweg zum Spielplatz, Findling wurde entfernt.
Ist dies bekannt und was kann die Verwaltung tun, um in Zukunft die Umfahrung von Fahrzeugen an dieser Stelle zu vermeiden?
Antwort:
Der Verwaltung ist dies bekannt und man befindet sich im Gespräch.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr

gez. Wolfgang Schwarz
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung